

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Reichen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
44. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 93.

Dienstag, den 18. November

1884.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. April 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Abweichung von den Vorschriften der §§ 4—8 gedachten Gesetzes die Verkündung allgemeiner Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten in der Gemeinde **Blankenstein** durch Circular erfolgt.
Reichen, am 11. November 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.

Gilbert, Bez.-Ass.

General-Versammlung.

Die geehrten Herren Mitglieder des Krankenkassenverbandes für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff werden andurch zu der am **Donnerstag, den 20. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr**, im Saale des Hotel zum weißen Adler hier stattfindenden Generalversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

- 1., Wahl von vier Vorstandsmitgliedern,
- 2., Mittheilung über den gegenwärtigen Stand des Krankenhausbauwes,
- 3., Ernennung der Verbandsärzte und deren Honorirung.

Wilsdruff, am 17. November 1884.

Der Vorsitzende des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff.

Ficker, Brgmstr.

Die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit dem 1. Dezember tritt das Reichsgesetz vom 15. Juni vor. J., die Krankenversicherung der Arbeiter betr., in seinem vollen Umfange in Kraft und mit diesem Tage beginnt für alle diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrikkrankenkasse), einer Baukrankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften Hilfskasse angehören, die Gemeindekrankenversicherung. Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören, um dies hier kurz zu wiederholen, im Allgemeinen: 1) alle Fabrikarbeiter im weiteren Sinne, insbesondere auch die in Brücken und Gruben beschäftigten Arbeiter, 2) die im Handwerk beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, 3) Personen, welche in sonstigen Betrieben mit Dampfsehlen oder elementaren Erzeuwerkten beschäftigt sind, 4) diejenigen Arbeiter, auf welche durch statutarischen Gemeindebeschluß der Versicherungszwang erstreckt worden ist. In einer Anzahl Gemeinden des Reichen Verwaltungsbereiches ist letzteres der Fall mit den Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft. Im Wilsdruffer Verbandsbezirk ist der Versicherungszwang auch noch auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge ausgedehnt worden.

Die hiernach der Gemeindekrankenversicherung unterliegenden Arbeiter hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 3. Dezember (in Zukunft spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung) bei der Ortsbehörde anzumelden und zugleich die Versicherungsbeiträge im Voraus auf eine Woche oder den im Statute etwa festgesetzten längeren Zeitraum abzutragen. Diese Beiträge betragen nach Maßgabe der für den Reichen Bezirk festgestellten Sätze auf eine Woche für den jugendlichen Arbeiter, gleichviel ob männlich oder weiblich, 4½ Pfg., für den weiblichen Arbeiter 7,20 Pfg. und für den männlichen Arbeiter 13½ Pfg. Zu diesen Beiträgen geben und zwar zu 4½ Pfgn. der Arbeiter 3 Pfg. und der Arbeitgeber 1½ Pfg., zu 7,20 Pfg. der Arbeiter 4,80 Pfg. und der Arbeitgeber 2,40 Pfg. und zu 13½ Pfg. der Arbeiter 9 Pfg. und der Arbeitgeber 4½ Pfg. Zu Vermeidung von Bruchtheil-Pfennigen empfiehlt es sich, die Versicherungsbeiträge für weibliche Arbeiter auf fünf Wochen im Voraus zu bezahlen, während für männliche und jugendliche Arbeiter eine Zahlung auf zwei Wochen genügen würde. Die nach Vorstehendem von dem Arbeiter zu zahlenden Beiträge ist der Arbeitgeber berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode theilweise entfallen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge so lange fortzuzahlen, bis er den Arbeiter bei der Ortsbehörde abmeldet, was spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen hat.

Die nächsten Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber der Gemeindekrankenversicherung sind kurz folgende: sie haben, soweit dies nicht schon geschehen, Verträge mit Krankenhausverwaltungen, Ärzten, Apothekern u. s. w. über die ärztliche Behandlung der Versicherten, Lieferung von Arzneien u. s. w. abzuschließen und Namen und Wohnorte der angenommenen Ärzte in ortsbüchlicher Weise bekannt zu machen. In den meisten Gemeinden des Reichen Bezirkes wird letzteres durch Circular zu erfolgen haben.

Zu gewähren haben die Gemeinden den Versicherten im Falle der Erkrankung Folgendes: Entweder freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder, wenn verheirathete Versicherte in der Familie Verpflegung finden und die Art der Krankheit nicht die Unterbringung in einem Krankenhause nothwendig macht, von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und

ähnliche Heilmittel und im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag (Sonn- und Feiertage ausgeschlossen) ein Krankengeld in Höhe von täglich 25 Pfennigen an jugendliche Arbeiter, 40 Pfennigen an weibliche und 85 Pfennigen an männliche Arbeiter. Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt postnumerando. Werden Versicherte in einem Krankenhause untergebracht und haben sie Angehörige, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten haben, so sind ihnen neben der freien Kur und Verpflegung und zwar männlichen Arbeitern täglich 37½ Pfg. und weiblichen Arbeitern täglich 20 Pfg. zu zahlen.

Die Krankenunterstützung endet mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. Bleibt der Versicherte länger krank, so hat er die Fortsetzung der Kur aus eigenen Mitteln zu zahlen und ist er hierzu außer Stande, so tritt an Stelle der Gemeindekrankenversicherung die Unterstützung aus der Armentasse. Künftig wird jedoch nach Ablauf der 13. Woche bei einer großen Kategorie von Arbeitern an Stelle der Unterstützung aus der Armentasse die Unfallversicherung treten.

Tagesgeschichte.

Dem Vernehmen nach wird Se. Maj. der Kaiser die Eröffnung des neuen deutschen Reichstages persönlich vollziehen und die Thronrede selbst verlesen, in der angeblich die Genugthuung darüber ausgedrückt werden soll, daß die gemäßigten Elemente sich zusammengefunden und bei den Wahlen Erfolge errungen haben.

Am 15. November sind die Stichwahlen beendet. Das Resultat derselben ist besonders den verneinenden Parteien günstig gewesen: der „Freisinn“ rechnet sich jetzt, obgleich noch nicht alle Resultate bekannt sind, 62 Sitze im neuen Reichstage zu; die Sozialdemokratie hat 24 Mandate davongetragen. Blos und Hasenclever sind zweimal gewählt. Die Sozialdemokratie verdankt ihre Siege der außerordentlichen Disziplin, von der sie beherrscht ist, während die Deutschfreisinnigen ihre Erfolge bei den Stichwahlen, wie die „Köln. Ztg.“ hervorhebt, zur Hälfte den Sozialdemokraten, zur Hälfte dem Centrum verdankt. Das „D. L.“ meint, die Vortheile, welche die Stichwahlen den verneinenden Parteien gebracht, sind die natürliche Konsequenz des übermäßigen Hinausziehens des Wahlgeschäftes. Die verneinenden Parteien leben recht eigentlich vom „Wahlgeschäft“, sie würden nicht halb so stark, wie sie jetzt in den Reichstag wieder einziehen, aus den Wahlen hervorgegangen sein, wenn die Wahlen auf einen erheblich früheren Termin, womöglich schon bald nach Schluß des Reichstags anberaumt worden wären. Die Stimmung, die damals durch die Nation ging, war eine solche, wie sie leicht nicht wiederkehrt — aus ihr heraus konnte eine erwünschte Parteiengruppierung mit Leichtigkeit geboren werden, was, je länger sich das Geschäft hinzog, umso mehr verhindert wurde.

Der Reichstag wird, wie bekannt, am nächsten Donnerstag in Berlin zusammentreten. Am Abend vorher werden alle Parteien über die Präsidentenfrage berathen. Da Herr von Levetzow nicht gewählt ist, wollen die Konservativen den Abg. von Hellborn-Bedra zum ersten Präsidenten vorschlagen. Erster Vizepräsident bleibt Herr von Frankenstein (Centrum) und bezüglich des zweiten Vizepräsidenten ist zwischen Freisinnigen und Nationalliberalen zu wählen.

Berliner Blätter wissen zu melden, Windthorst, der Anwalt des Welfenhauses, habe die Absicht die braunschweigische Thronfolgefrage im Reichstage zur Sprache zu bringen. Wie es heißt, würde Herr Windthorst oder einer seiner welfischen Gefinnungsgeoffenen die Reichsregierung über ihre Stellung gegenüber den welfischen Erban-